



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Zwanziger, Christian Hierneis**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22.09.2020

Kiesbedarf und Kiesabbau in Bayern

Eine gesicherte Rohstoffversorgung ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Wirtschaft. Zugleich verkörpern sowohl der Verbrauch als auch die Gewinnung unserer Rohstoffe immer auch eine Belastung für unsere Natur- und Kulturlandschaft, unsere Gewässer und das Grundwasser, unsere Luft und nicht zuletzt für die Menschen, die unter den Folgen des Rohstoffabbaus leiden. Die Regionalplanung verfügt über das Koordinationsinstrumentarium der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze, die raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese nicht mit der vorrangigen Nutzung der Gewinnung von Bodenschätzen vereinbar sind (Vorranggebiet) oder der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beimessen (Vorbehaltsgebiet). Vorrang- und Vorbehaltsgebiete stellen also die Deckung des Kiesbedarfs sicher. Da Kiesgruben jedoch privilegierte Vorhaben sind, können sie im Außenbereich fast überall entstehen. Durch die Veränderung des Landschaftsbildes und potenzielle negative Auswirkungen auf die Natur und die ansässige Bevölkerung sind Kiesgruben daher regelmäßig Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie wird der regionale und überregionale Bedarf an Kies, der über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert wird, in Bayern berechnet? 3
b) Für welchen Zeithorizont wird die Berechnung des Kiesbedarfs durchgeführt (bitte ermittelte Bedarfe seit 1990 benennen)? 3
c) In welchen zeitlichen Abständen wird der Kiesbedarf neu berechnet? 3
2. a) Auf wie viel Fläche wurde in Bayern im Jahr 2019 Kies gewonnen (bitte in Hektar angeben und nach Regierungsbezirken und konkreten Kiesgruben aufschlüsseln)? 3
b) Wie viele aktive Kiesgruben befanden sich im Jahr 2019 in Bayern (bitte zwischen Trocken- und Nassabbau differenzieren und nach Regierungsbezirk und konkreten Kiesgruben aufschlüsseln)? 3
c) Wie unterschied sich die Abbaufäche von Kies im Jahr 2019 in Trocken- und Nassabbau (bitte in Hektar angeben und nach Regierungsbezirken und konkreten Kiesgruben aufschlüsseln)? 3
3. a) Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren in ausgewiesenen Vorranggebieten für Kiesabbau abgebaut (bitte nach Regierungsbezirken, Kiesgruben und Jahren aufschlüsseln)? 4
b) Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren in ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für den Kiesabbau abgebaut (bitte nach Regierungsbezirken, Kiesgruben und Jahren aufschlüsseln)? 4
c) Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren außerhalb von Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für den Kiesabbau abgebaut (bitte nach Regierungsbezirken, Kiesgruben und Jahren aufschlüsseln)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4. a) Wie wird der zukünftige Kiesbedarf berechnet, welcher in die Fortschreibung der Kapitel Bodenschätze der Regionalpläne einfließen und durch das LfU bestimmt werden soll? 4
- b) Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung nach Bayern importiert (bitte nach Ziel-Regierungsbezirken und Herkunft aufschlüsseln)?..... 4
- c) Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung aus Bayern exportiert (bitte nach Regierungsbezirken und Zielort aufschlüsseln)? 4
5. a) Welchen Verwendungen wird der in Bayern abgebaute Kies nach Kenntnis der Staatsregierung zugeführt (bitte nach Straßenbau usw. auflisten)? 4
- b) In welcher Entfernung der Kiesgruben wird der in Bayern abgebaute Kies im Durchschnitt verwendet?..... 4
- c) Welcher Nutzung wurden Kiesgruben, bei denen die Auskiesung beendet wurde, zugeführt (bitte für jede Kiesgrube angeben, z. B. Verfüllung, Anlegen von Biotopen, Wiederbewaldung etc.)?..... 5
6. a) Was geschieht mit Kiesgruben, bei denen während des Abbaus Grundwasser freigelegt wurde, nachdem der Abbau beendet ist? 5
- b) Für welche Kiesabbauvorhaben wurde in den letzten fünf Jahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)? 5
- c) Welche geplanten Kiesabbauvorhaben sind in den letzten fünf Jahren aufgrund der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht genehmigt worden (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)? 5
7. a) Für welche Kiesabbauvorhaben wurde in den letzten fünf Jahren ein Raumordnungsverfahren durchgeführt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)? 6
- b) Welche geplanten Kiesabbauvorhaben sind in den letzten fünf Jahren aufgrund der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht genehmigt worden (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)? 6
8. a) Fließen bei der Genehmigung von Kiesabbauvorhaben negative Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung wie Lärm oder erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Genehmigungsprozess mit ein? 6
- b) Welche Vorgaben bestehen bei Kiesabbauvorhaben, um die Lärmbelastung der ansässigen Bevölkerung zu begrenzen (Betriebszeiten, Lautstärke)? 6
- c) Mit welchen Auflagen kann der Kiesabbau im Einzelfall belegt werden, um die Lärmbelastung für die ansässige Bevölkerung zu reduzieren?..... 7

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 30.11.2020

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die folgende Beantwortung jeweils Kies und Sand umfasst, da beide Formen des Lockergesteins sich nur durch die Korngröße unterscheiden und i. d. R. als Korngemisch gewonnen werden, z. T. aber unterschiedliche Einsatzbereiche haben.

1. a) Wie wird der regionale und überregionale Bedarf an Kies, der über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert wird, in Bayern berechnet?

Im Zuge der Fortschreibung des Fachbeitrags „Bodenschätze“ des Landesamts für Umwelt (LfU) für die Regionalplanung erfolgt planungsregionsbezogen eine Befragung rohstoffgewinnender Betriebe über den mittleren jährlichen Bedarf der letzten Jahre. Diese Mengen sind Grundlage für eine Prognose der erforderlichen Abbaumengen der folgenden Regionalplanungsperiode.

b) Für welchen Zeithorizont wird die Berechnung des Kiesbedarfs durchgeführt (bitte ermittelte Bedarfe seit 1990 benennen)?

c) In welchen zeitlichen Abständen wird der Kiesbedarf neu berechnet?

Die Berechnung des Kiesbedarfs erfolgt planungsregionsbezogen jeweils für die folgende Planungsperiode (15 bis 20 Jahre). Die Zahlen werden vom Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) zusammengefasst und an die Regionalplanungsverbände übergeben.

2. a) Auf wie viel Fläche wurde in Bayern im Jahr 2019 Kies gewonnen (bitte in Hektar angeben und nach Regierungsbezirken und konkreten Kiesgruben aufschlüsseln)?

Die Durchführung der Genehmigungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, bzw. – bei Quarzsand ab 80 Prozent Quarzanteil – des jeweiligen Bergamtes bei den Regierungen von Oberbayern bzw. Oberfranken. Detailinformationen hinsichtlich der genehmigten Kiesabbauflächen enthält der jeweilige Genehmigungsbescheid, eine zentrale Datenerfassung erfolgt nicht.

b) Wie viele aktive Kiesgruben befanden sich im Jahr 2019 in Bayern (bitte zwischen Trocken- und Nassabbau differenzieren und nach Regierungsbezirk und konkreten Kiesgruben aufschlüsseln)?

Die in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiven Nass- und Trockenaus Kiesungen liegen den örtlich zuständigen Genehmigungsbehörden vor, eine zentrale Datenerfassung erfolgt nicht. Entsprechend liegen der Staatsregierung hierzu keine Informationen vor.

c) Wie unterschied sich die Abbaufäche von Kies im Jahr 2019 in Trocken- und Nassabbau (bitte in Hektar angeben und nach Regierungsbezirken und konkreten Kiesgruben aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

3. a) **Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren in ausgewiesenen Vorranggebieten für Kiesabbau abgebaut (bitte nach Regierungsbezirken, Kiesgruben und Jahren aufschlüsseln)?**
- b) **Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren in ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für den Kiesabbau abgebaut (bitte nach Regierungsbezirken, Kiesgruben und Jahren aufschlüsseln)?**
- c) **Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren außerhalb von Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für den Kiesabbau abgebaut (bitte nach Regierungsbezirken, Kiesgruben und Jahren aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Die in den einzelnen Gruben jährlich abgebaute Kiesmenge wird nicht zentral erfasst. Eine Verpflichtung von staatlicher Seite zur Meldung der jährlich abgebauten Kiesmenge besteht nicht.

4. a) **Wie wird der zukünftige Kiesbedarf berechnet, welcher in die Fortschreibung der Kapitel Bodenschätze der Regionalpläne einfließen und durch das LfU bestimmt werden soll?**

Siehe Antworten zu den Fragen 1 a bis 1 c.

- b) **Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung nach Bayern importiert (bitte nach Ziel-Regierungsbezirken und Herkunft aufschlüsseln)?**

Bayern importierte von 2015 bis 2019 (letzter verfügbarer Wert) insgesamt ca. 1 108 Mio. t Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine im Gesamtwert von ca. 19,2 Mio. Euro. Die wichtigsten Handelspartner waren Österreich, Dänemark und Frankreich.

- c) **Wie viel Kies wurde in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung aus Bayern exportiert (bitte nach Regierungsbezirken und Zielort aufschlüsseln)?**

Bayern exportierte von 2015 bis 2019 (letzter verfügbarer Wert) insgesamt ca. 2 508 Mio. t Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine im Gesamtwert von ca. 24,6 Mio. Euro. Die wichtigsten Handelspartner waren Österreich, Schweiz und das Vereinigte Königreich.

Ergänzend zu 4 b und 4 c: Angaben zum Außenhandel mit Kies liegen in der gewünschten regionalen Tiefe nicht vor. Regionale Ergebnisse der Außenhandelsstatistik liegen in der Gliederung nach Bundesländern vor.

Eine gesonderte Ausweisung des Bestandteils Kies kann nicht erfolgen. Die statistisch erfasste Menge enthält auch Feldsteine und zerkleinerte Steine.

5. a) **Welchen Verwendungen wird der in Bayern abgebaute Kies nach Kenntnis der Staatsregierung zugeführt (bitte nach Straßenbau usw. auflisten)?**

Der in Bayern abgebaute Kies wird in folgenden Bereichen genutzt:

Bauindustrie: Hoch-, Tief-, Straßenbau; Baustoffindustrie: Betonfertigteil-, Transportbeton- und Werkmörtelindustrie, Kalksandsteinindustrie, Ziegel- und Zementindustrie, Glas- und keramische Industrie, Gießereiindustrie, chemische Industrie, Elektroindustrie, Verkehr (z. B. Brems sand), Metallverarbeitung, Stahlindustrie, Wasserwirtschaft (z. B. Filtersande und -kiese) und Freizeit und Kunst.

- b) **In welcher Entfernung der Kiesgruben wird der in Bayern abgebaute Kies im Durchschnitt verwendet?**

Die Verwendung erfolgt i. d. R. in einem Radius von ca. 35 km, außer es handelt sich um Spezialkiese/-sande.

- c) Welcher Nutzung wurden Kiesgruben, bei denen die Auskiesung beendet wurde, zugeführt (bitte für jede Kiesgrube angeben, z. B. Verfüllung, Anlegen von Biotopen, Wiederbewaldung etc.)?**

Die Nachfolgenutzung einer Kiesgrube wird in der Regel bereits im Rahmen der Abbaugenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde festgelegt, eine zentrale Datenerfassung erfolgt nicht. Meist werden Trockenabbaugruben mit dem Ziel der Wiederherstellung des Ausgangsgeländeneiveaus verfüllt und der vorherigen Nutzung (meist land- und forstwirtschaftliche Nutzung) wieder zugeführt. Aber auch andere Folgenutzungen – mit oder ohne vorheriger (Teil-)Verfüllung – sind möglich, z. B. als Biotop, Bau- oder Gewerbegebiet, Sport- und Freizeitanlage etc.

Während der Kiesgewinnung können bereits temporäre Biotope zur Förderung der Artenvielfalt umgesetzt werden (<https://www.natur-auf-zeit.de/>).

- 6. a) Was geschieht mit Kiesgruben, bei denen während des Abbaus Grundwasser freigelegt wurde, nachdem der Abbau beendet ist?**

Gemäß der Vereinbarung (Eckpunktepapier) zwischen dem damaligen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V. vom 21.06.2001 im Rahmen des Umweltpakts Bayern sollen nasse Gruben und Brüche aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht mehr verfüllt werden; ausgenommen davon ist der Einbau von unbedenklichem Material aus dem örtlichen Abbau. Eine ausnahmsweise Verfüllung von nassen Gruben und Brüchen mit Fremdmaterial kann u. a. genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Abhängig von der Folgenutzung (z. B. Landwirtschaft, Badesee, Feuchtbiotop) werden sowohl Voll- als auch Teilverfüllungen (z. B. zur Ufergestaltung) genehmigt.

- b) Für welche Kiesabbauvorhaben wurde in den letzten fünf Jahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?**

Für den Nassabbau von Kies als Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Ergebnisse der Vorprüfung werden in Bayern seit 2019 im UVP-Portal Bayern öffentlich zugänglich gemacht. Sie können im Internet unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

- c) Welche geplanten Kiesabbauvorhaben sind in den letzten fünf Jahren aufgrund der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht genehmigt worden (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

7. a) Für welche Kiesabbauvorhaben wurde in den letzten fünf Jahren ein Raumordnungsverfahren durchgeführt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Regierungsbezirk	Landkreis	Vorhaben	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung
Oberbayern	Neuburg-Schrobenhausen	Kiesabbau in Karlshuld/Kochheim	Verfahren ausgesetzt
	München	Kiesabbau in Planegg	negativ
Oberpfalz	Schwandorf	Kiesabbau in Stulln	Verfahren ausgesetzt
Unterfranken	Schweinfurt	Sand- und Kiesabbau in Grafenrheinfeld	negativ (in kleinerem Umfang positiv mit Maßgaben)
Schwaben	Unterallgäu	Kiesabbau in Kirchheim in Schwaben	positiv mit Maßgaben
	Dillingen a. d. Donau	Kiesabbau in Lauingen	positiv mit Maßgaben
	Lindau	Kiesabbau in Hergatz	negativ

b) Welche geplanten Kiesabbauvorhaben sind in den letzten fünf Jahren aufgrund der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht genehmigt worden (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Siehe hierzu Tabelle zu Frage 7 a.

8. a) Fließen bei der Genehmigung von Kiesabbauvorhaben negative Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung wie Lärm oder erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Genehmigungsprozess mit ein?

Ja.

b) Welche Vorgaben bestehen bei Kiesabbauvorhaben, um die Lärmbelastung der ansässigen Bevölkerung zu begrenzen (Betriebszeiten, Lautstärke)?

Kiesabbau unterfällt dem immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff. Wenn der Kies nicht nur abgebaut, sondern vor Ort auch gebrochen wird, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. In der Regel fällt ein Kiesabbau jedoch in die Kategorie der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Die Genehmigung erfolgt dann je nach Anwendungsfall nach Wasserrecht oder Abgrabungsrecht (Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2,0 m bedürfen keiner abgrabungsrechtlichen Genehmigung).

Unabhängig von der Art der Genehmigung hat der Betreiber betreffend Schutz vor Lärm die materiellen Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), insbesondere deren Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 einzuhalten. Diese betragen beispielsweise für Dorf- und Mischgebiete 60 dB(A) für den Tagzeitraum und 45 dB(A) für den Nachtzeitraum, wobei einzelne Geräuschspitzen nicht mehr als 90 dB(A) tags bzw. 65 dB(A) nachts betragen dürfen (diese Werte gelten auch für landwirtschaftliche Anwesen im Außenbereich). Nach Nr. 7.4 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Als Planungshilfe hat das Landesamt für Umwelt „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ heraus-

gebracht (LfU, Stand 7.2003). Darin werden Mindestabstände zu reinen, zu allgemeinen und zu Mischgebieten von 300 m, 200 m bzw. 150 m empfohlen. Mit diesen Abständen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten (unter der im Regelfall zutreffenden Annahme, dass nur Tagbetrieb stattfindet, außerdem darf keine Vorbelastung durch anderen Anlagenlärm vorliegen; ggf. ist eine projektbezogene schalltechnische Untersuchung erforderlich).

c) Mit welchen Auflagen kann der Kiesabbau im Einzelfall belegt werden, um die Lärmbelastung für die ansässige Bevölkerung zu reduzieren?

Feste Betriebszeitenbegrenzungen für Kiesabbau sind rechtlich nicht vorgesehen. Bei Einhaltung der strengeren Immissionsrichtwerte für die Nacht ist grundsätzlich auch ein Nachtbetrieb zulässig, was jedoch eher praxisfremd wäre. Im Einzelfall können die Geräuscheinwirkungen durch den Einsatz lärmarmen Maschinen und durch Beschränkung von Betriebszeiten gemindert werden. Für einige Baumaschinen, etwa Baggerlader, gelten Grenzwerte für die Geräuschemissionen aufgrund der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

Aufgrund der häufig größeren Abstände der Abbauflächen von Kies zu schutzwürdiger Bebauung treten Lärmkonflikte am ehesten wegen der Transportvorgänge durch Lkw auf öffentlichen Straßen auf. Die Zunahme von Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen allein begründet allerdings keinen Abwehranspruch. Sofern die Voraussetzungen der Nr. 7.4 der TA Lärm vorliegen (vgl. Antwort zu Frage 8 b), kommen organisatorische Maßnahmen wie eine Verlegung von Transportrouten oder Beschränkungen der Lkw-Fahrten infrage.